

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 30.10.2013 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Aschersleben werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 **Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Nutzen, der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

In Abweichung von der in Satz 1 getroffenen Regelung sind für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG die zu erhebenden Kosten nur nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 **Kosten des Widerspruchs**

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro.

War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

- (3) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht vom Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 VwGO die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat.

Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. die Postgebühren für Zustellungen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt Aschersleben zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. die Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren;
 3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige;
 5. die bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Fotokopien und Auszüge, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. der die Kosten durch eine der Stadt Aschersleben gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch die Stadt Aschersleben.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt im Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA dem nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich vom 27. 03. 2002 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich vom 23. 10. 2003 außer Kraft.

Aschersleben, den 01.11.2013

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Aschersleben

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag EURO
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,64
1.2.	im Format DIN A 4	4,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z. B. fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texte oder Tabellen	3,00 – 42,00
1.4.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels geographischem Informationssystem erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1.5.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers)	3,35
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,69
	ab 10 Seiten je Seite	0,33
	ab 50 Seiten je Seite	0,16
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,64
	ab 10 Seiten je Seite	0,85
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,16
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite	13,57
	ab 10 Seiten je Seite	6,57
	ab 50 Seiten je Seite	3,29
	ab 100 Seiten je Seite	1,64
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,29
	ab 10 Seiten je Seite	1,64
	ab 50 Seiten je Seite	0,85
	ab 100 Seiten je Seite	0,40

2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten, schwarz-weiß	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,20
	bis zu 50 Stück je Seite	0,10
	bis zu 100 Stück je Seite	0,08
	über 100 Stück je Seite	0,05
2.3.2.	bis zum Format A 3 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,40
	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
	bis zu 100 Stück je Seite	0,16
	über 100 Stück je Seite	0,10
2.4.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten, farbig	
2.4.1.	bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,35
	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
	bis zu 100 Stück je Seite	0,15
	über 100 Stück je Seite	0,10
2.4.2.	bis zum Format DIN A 3 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,70
	bis zu 50 Stück je Seite	0,40
	bis zu 100 Stück je Seite	0,30
	über 100 Stück je Seite	0,20
2.5.	Kopieren auf elektronischen Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
3.	Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	4,60
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,00
3.1.2.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 25,80
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 - 129,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 20,00
4.	Gewährung von Einsichtnahmen (Akteneinsicht) und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	
4.1.	Gewährung von Einsichtnahmen auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0,00 - 1000,00
4.2.	Zur Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	0,00 - 2000,00

5.	Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften * Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist.	0,00 - 1000,00*
6.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)	
6.1.	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite mindestens	1,40 3,90
6.2.	in anderen Fällen	20,00 - 129,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand
8.	Rücknahme einer Amtshandlung	
8.1.	sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
8.1.1.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme eine Gebühr vorgesehen ist	14,50 bis zur Höhe d. im Zeitpkt. d. Rückn. festzus. Gebühr
8.1.2.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14,50 bis 2967,00
8.2.	ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Gebühren nach Tarifstellen 8.1
9.	Widerruf einer Amtshandlung	
9.1.	sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
9.1.1.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs eine Gebühr vorgesehen ist	14,50 bis zur Höhe d. im Zeitpkt. d. Widerrufs festzus. Gebühr
9.1.2.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	15,50 bis 2967,00
9.2.	ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 9.1.

10.	Finanzverwaltung	
10.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 10.000,00 €	12,50
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 €	6,50
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,25
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,25
10.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,25
11.	Vermögens- und Bauverwaltung	
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	11,50
11.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	6,00
11.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	11,50
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	6,00
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 11.1. und 11.2. fallen	10,00 – 50,00
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00
11.5.	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung (Negativzeugnis) gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00
11.6.	Ausstellung einer Genehmigung gem. § 144 BauGB	20,00
11.7.	Ausstellung von 11.5. und 11.6. in einem Zusammenhang	30,00
11.8.	Ablehnung der Genehmigung nach § 144 BauGB	20,00

11.9.	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung (Negativzeugnis) gem. § 11 DSchG LSA	20,00
11.10.	Ausstellung von Löschungsbewilligungen bzw. Rangrücktritte	20,00
11.11.	Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7h, 10f und 11a EstG	nach Zeitaufwand mind. 20,00
11.12.	Abgabe von Bauleitplänen	nach Zeitaufwand
11.13.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	nach Zeitaufwand
11.14.	Abgabe von Stadtplänen	nach Zeitaufwand
11.15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
11.16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	nach Zeitaufwand
12.	Fristverlängerung	
12.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde mindestens	15 v.H. bis 75 v.H. d.für d. Bewilligung, Erlaubnis usw. bestimmten Gebühr 2,50
12.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50 bis 42,00
13.	Archiv	
13.1.	Benutzung von Archivalien in normalen Formaten oder Überlieferungsformen in den Räumen des Archivs	
13.1.1.	für einen Tag	8,00
13.1.2.	für eine Woche	23,00
13.1.3.	für einen Monat	40,00
13.1.4.	für ein Jahr	250,00
13.2.	Benutzung von Archivalien wie Karten, Plakate, Bilder, Tonträger u.a., deren Format oder Überlieferungsformen besondere technische Vorkehrungen erfordern, je zusätzlicher Tag	12,00

13.3.	Schriftliche Auskünfte, Nachforschungen, Übersetzungen u. a. gleichartige Leistungen gebührenfrei sind: 1.mündliche und schriftliche Auskünfte ohne größeren Zeitaufwand 2.wissenschaftliche, landes- und heimatgeschichtliche Forschungen sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke, soweit sie nicht gewerbliche oder private Interessen verfolgen	nach Zeitaufwand
13.4.	Versendung von Archivalien	
13.4.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit zzgl. Kosten für Verpackung, Versand, Porto und Versicherung	10,00
13.4.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist pro Archivalieneinheit und Woche	15,00
13.5.	Erlaubnis zur Wiedergabe von Archivgut	
13.5.1.	In Printmedien sowie auf anderen elektronischen Speichermedien je Reproduktionseinheit	
13.5.1.1.	in schwarz- weiß bei einer Auflage <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 500 Exemplaren - bis zu 1.000 Exemplaren - bis zu 5.000 Exemplaren - bis zu 10.000 Exemplaren - bis zu 50.000 Exemplaren - bis zu 100.000 Exemplaren - bis zu 200.000 Exemplaren - über 200.000 Exemplaren 	15,00 30,00 60,00 80,00 100,00 150,00 200,00 250,00
13.5.1.2.	in Farbe	das Doppelte d. Gebühr nach Tarifst. 13.5.1.1.
13.5.2.	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte d. Gebühr nach Tarifst. 13.5.1.1
13.5.3.	für die Verwendung für Film und Fernsehen je Reproduktionseinheit Bei der Veröffentlichung in wissenschaftlichen, landes- und heimatgeschichtlichem Interesse, kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.	150,00

14.	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens	50,00
15.	Genehmigungen zur Abwasserbeseitigung	
15.1.	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Revisionschacht/Revisionsöffnung) bis 500 Euro	25,00
	jede weitere angefangene 500 Euro mindestens	5,00 25,00
15.2.	Abnahme der Abwasseranlagen	nach Zeitaufwand
15.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand
15.4.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
15.5.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlagen der Stadt	70,00 - 200,00
15.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	70,00 - 300,00
16.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	29,00 - 2580,00
17.	Verwaltungstätigkeiten nach Zeitaufwand Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen: 1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 S.1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	32,00

	<p>2. für Beamte in der Laufbahngruppe zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 S.1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8</p>	39,00
	<p>3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 S.3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12</p>	49,00
	<p>4. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 S.3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü</p> <p>für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen</p>	65,00